

Geschäftsordnung

Abschnitt: Mitgliederversammlung

§1 Geltungsbereich, Auslegung

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlungen des Vereins „Zukunft Elbinsel Wilhelmsburg“.
- (2) Der / die Vorsitzende legt die Geschäftsordnung im Benehmen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern aus. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§2 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom dem / der Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied einberufen. Im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern bestimmt der / die Vorsitzende Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung.
- (2) Einladungen und Tagesordnung nebst anstehenden Beschlußvorlagen, Stellungnahmen und Berichten müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder versandt werden.
- (3) Die Einladung kann auch auf elektronisch vermitteltem Wege erfolgen (email), wenn die einzelnen Mitglieder dieses wünschen. Der Wunsch kann auch mündlich gegenüber einem Vorstandsmitglied geäußert werden. Der / die Vorsitzende trägt dafür Sorge, daß die Einladung erfolgreich übermittelt wird. Im Zweifelsfall erfolgt eine schriftliche Einladung (Brief), bei der die satzungsgemäße Einladungsfrist nicht wirksam ist.
- (4) Auf rechtzeitigen Antrag eines Mitgliedes (spätestens am 6. Arbeitstag vor der Versammlung) müssen weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mehr als 50% der stimmberechtigten Anwesenden weitere Tagesordnungspunkte aufnehmen. Anträge zu Satzungsänderungen sind hiervon ausgeschlossen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden.

§3 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Er / Sie eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er / Sie handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er / Sie kann die Verhandlungsleitung an ein anderes Mitglied des Vorstandes delegieren.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine andere Versammlungsleitung wählen. In diesem Fall hat jedes Vorstandsmitglied jederzeit Rederecht, wenn es um die Einhaltung der Satzung und Einhaltung und Auslegung der Geschäftsordnung geht.

§4 Beschlußfähigkeit, Abstimmung, Wahl

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der / die Vorsitzende die Beschlußfähigkeit fest.
- (2) Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Beschlußunfähigkeit kann nur bis zum Beginn der Wahl oder der Abstimmung gerügt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahl. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit. Nicht abgegebene Stimmen werden als ungültige Stimmen behandelt. Die Anzahl der Ja-Stimmen muss mindestens 50% der abgegebenen gültigen Stimmen betragen.

§5 Befangenheit

- (1) Über Befangenheit eines Mitgliedes entscheidet im Zweifelsfall die Mitgliederversammlung, wobei der / die Betroffene nicht mitstimmt. Im Falle der Befangenheit kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der / die Betroffene den Versammlungsraum zu verlassen hat.

§6 Beratungsablauf

- (1) Nach dem Aufruf eines Tagesordnungspunktes eröffnet die Versammlungsleitung die Beratung zur Sache. Er / Sie kann verlangen, daß Anträge schriftlich formuliert werden. Zulässig sind nur Anträge zu Tagesordnungspunkten. Die Anwesenheit wird durch eine Teilnahmeliste dokumentiert.
- (2) Wortmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in die Redeliste aufgenommen. Das Wort erteilt die Versammlungsleitung. Sie kann einem Antragssteller / einer Antragstellerin, sich selbst oder einen Sachverständigen / eine Sachverständige außerhalb der Redeliste berücksichtigen und aus Gründen des Sachzusammenhanges von der Listenreihenfolge abweichen. Will ein Mitglied eine persönliche Erklärung abgeben, so hat der Vorsitzende ihm nach Abschluß des laufenden und vor Beginn eines neuen TOPs das Wort zu erteilen.
- (3) Die Redeliste wird unterbrochen durch Anträge zur Geschäftsordnung.

§7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über die Geschäftsordnungsanträge wird nach einer Gegenrede abgestimmt. Erhebt sich kein Widerspruch, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Verfahrensanträge, insbesondere Anträge auf
 - Feststellung eines Verfahrensfehlers
 - Anzweiflung der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den/die Vorsitzende/n gemäß §4 Absatz 2
 - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - Nichtbefassung
 - Bildung eines Ausschusses
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Übergang zur Tagesordnung
 - Beschränkung der Redezeit
 - Schließung der Redeliste
 - Schluß der Debatte
 - sofortige Abstimmung
 - namentliche Abstimmung
 - geheime Abstimmung
 - sachliche Richtigstellung
 - Aussprache vor einer Wahl
- (3) Beschlüsse über einen Schluss der Redeliste oder über den Schluss der Debatte bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§8 Abstimmungsarten

- (1) Die Mitglieder stimmen in der Regel offen durch Handzeichen ab.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist die Abstimmung geheim vorzunehmen.
- (3) Eine geheime Abstimmung hat Vorrang vor einer namentlichen Abstimmung.

§9 Gegenstand der Abstimmung

- (1) Die Versammlungsleitung formuliert nötigenfalls abschließend den Antrag, über den abzustimmen ist. Erhebt sich Widerspruch gegen die Formulierung, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

§10 Reihenfolge der Abstimmungen

- (1) Liegen zu einem Antrag Änderungsanträge vor, so ist zunächst über diese und dann über den Hauptantrag zu befinden.
- (2) Liegen zu einem Gegenstand mehrere selbständige Anträge (alternative Hauptanträge) vor, so ist zunächst, soweit erforderlich, hinsichtlich sämtlicher Anträge nach Absatz 1 zu verfahren. Sodann wird über die Anträge in einer Abstimmung entschieden; erhält bei mehr als zwei Anträgen keiner die absolute Mehrheit, so ist ein Stichentscheid zwischen den beiden Anträgen herbeizuführen, die die meisten Stimmen erhielten.
- (3) In Zweifelsfällen bestimmt die Versammlungsleitung die Reihenfolge der Anträge, über die gemäß Absatz 1 und 2 abzustimmen ist. Erfolgt dagegen Widerspruch, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 Mitwirkungsrechte während der Abstimmung

- (1) Während der Abstimmung ruht das Rede- und Antragsrecht.

§12 Mehrheit

- (1) Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Die Anzahl der Ja-Stimmen muss mindestens 50% der abgegebenen gültigen Stimmen betragen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. (vgl. Satzung)

§13 Abschluss der Abstimmung

- (1) Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es bekannt. Wenn ein Mitglied der Versammlung unmittelbar nach der Bekanntgabe Zweifel an der Zählung der Stimmen anmeldet, so ist die Abstimmung sofort und nur einmal zu wiederholen. Die Versammlungsleitung gewährleistet, dass der abzustimmende Antrag eindeutig formuliert ist.

§14 Wahlen

- (1) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung geht der Wahl eine Aussprache voraus.
- (2) Wahlen werden offen per Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln.
- (3) Die Zählung der offen abgegebenen Stimmen erfolgt durch die eine Zählkommission. Diese wird zu Beginn der Sitzung von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie umfaßt mindestens zwei Personen. Diese müssen Vereinsmitglied sein.
- (4) Jedes Mitglied kann nach Abschluß der Wahl eine erneute namentliche Abstimmung fordern, wenn begründete Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Die Anzahl der Ja-Stimmen muss mindestens 50% der abgegebenen gültigen Stimmen betragen. Bei Stimmgleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt.

§15 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Die Protokolle müssen Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, den Namen der Versammlungsleitung, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern zeitnah zuzuleiten.
- (3) Auf Verlangen eines Mitglieds muß seine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt im Protokoll festgehalten werden.
- (4) Das Protokoll ist von dem / der Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem / der Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Falls die Versammlungsleitung nicht von Vorstandsmitgliedern wahrgenommen wurde, so hat auch diese das Protokoll zu unterschreiben.
- (5) Anträge auf Ergänzung oder Berichtigung müssen innerhalb von 14 Werktagen nach Versendung des Protokolls bei dem / der Vorsitzenden eingereicht werden. Lehnt der / die Vorsitzende die Berichtigung ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

Abschnitt: Arbeitsgruppen

§16 Definition und Zweck

- (1) Arbeitsgruppen sind Gruppen von Vereinsmitgliedern und / oder Nicht-Vereinsmitgliedern, in denen themenorientiert und / oder projektorientiert zusammengearbeitet wird. Sie können sowohl langfristig angelegt sein, als auch zeitlich befristet bestehen.
- (2) Die Arbeit in den Arbeitsgruppen muss der Satzung entsprechen.
- (3) Der Vorstand legt die Geschäftsordnung aus. Er ist bestrebt, dabei Einvernehmen mit den Arbeitsgruppen herzustellen.

§17 Zusammensetzung Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Vereinsmitgliedern und/oder an den Verein nicht gebundene Mitarbeiter/-innen zusammen.

§ 18 Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen

- (1) Eine Arbeitsgruppe wird von der Mitgliederversammlung eingesetzt. Bei aktuellem Bedarf kann auch der Vorstand eine Arbeitsgruppe einrichten. Dies ist zeitnah den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen und muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (2) Die Auflösung einer Arbeitsgruppe erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Initiativantrag ist hierüber unzulässig. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 19 Rechte und Pflichten der Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen organisieren ihre Arbeit selbständig. Der Vorstand unterstützt die Arbeit der Arbeitsgruppen nach Kräften.
- (2) Die Arbeitsgruppen erstatten der Mitgliederversammlung und dem Vorstand auf Anfrage, mindestens aber einmal im Jahr Bericht über ihre Arbeit. Der Bericht kann mündlich auf der Mitgliederversammlung vorgetragen werden.
- (3) Die Sprecher/-innen der Arbeitsgruppen haben auf Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht.
- (4) Informiert eine Arbeitsgruppe die Öffentlichkeit, so ist vorab der Vorstand hierüber mit einem hinreichenden zeitlichen Vorlauf zu informieren.
- (5) Die freien Mitarbeiter/-innen (Nichtvereinsmitglieder) einer Arbeitsgruppe sind in regelmäßigen Abständen und auf Verlangen des Vorstandes namentlich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen
- (6) Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte maximal zwei Personen als Sprecher/-innen, sowie bis zu zwei Stellvertreter/-innen. Diese müssen Mitglied des Vereins sein.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann einen Etat für jede Arbeitsgruppe einrichten. Die Sprecher/-innen verwalten den Etat nach Maßgabe des Vorstandsmitglied für Finanzen selbständig. Ausgaben dürfen ausschließlich für Aufgaben erfolgen, die in der Vereinssatzung beschrieben sind. Ausgaben müssen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung einwandfrei belegt werden. Dem Vorstandsmitglied für Finanzen werden rechtzeitig vor dem Jahresabschluss sämtliche Belege in geordneter Form übergeben. Ihm / Ihr ist auf Verlangen Auskunft über die Verwendung der finanziellen Mittel zu erteilen.
- (8) Erhält der Verein zweckgebundene Zuwendungen für eine bestimmte Arbeitsgruppe, so sind diese ausschließlich für die entsprechende Arbeitsgruppe zu verwenden.
- (9) Fließen einer Arbeitsgruppe direkte, nicht unerhebliche Einnahmen zu (z.B. Verkaufserlöse) so sind diese dem Vorstandsmitglied für Finanzen zu melden.

§ 20 Beschlüsse und Wahlen in den Arbeitsgruppen

- (1) Für Beschlüsse und Wahlen gilt § 14 der GO.
- (2) Den Arbeitsgruppen steht es frei, von den Bestimmungen im § 14 der GO abzuweichen, wenn dieses zu einem praktikableren Arbeiten führt. In diesem Fall ist vorher Einvernehmen in der Arbeitsgruppe herzustellen.

§ 21 Gültigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung wird in der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert.

Diese Geschäftsordnung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.12.03. in Kraft und löst damit die GO der Gründungsversammlung vom 26.2.02. ab.